

SPEZIELLE ARTEN- SCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 27.01.2022

Anlage 3

VORHABEN

Bebauungsplan „Nördlich der von-Guttenberg-Straße /
1. Erschließungsabschnitt“
Gemarkung Herschfeld

LANDKREIS

Rhön-Grabfeld

VORHABENSTRÄGER

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Bad Neustadt a.d. Saale,

VERFASSER

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

Haßfurt, 27.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2.	Wirkung des Vorhabens	3
3.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
3.1	Verbotstatbestände.....	5
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	8
3.4	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes.....	9
4.	Prüfung der Verbotstatbestände.....	9
4.1	Säugetiere	9
4.2	Reptilien	14
4.3	Amphibien	16
4.4	Libellen.....	16
4.5	Käfer	16
4.6	Schmetterlinge	17
4.7	Muscheln und Schnecken.....	17
4.8	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)	17
5.	Fazit	19
6.	Literaturverzeichnis.....	19

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt“ in Bad Neustadt a.d. Saale ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Worst-Case-Betrachtung zu erstellen.

In der vorliegenden saP werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (Baurconsult Januar 2019)
- Erfassung der Biotop-/Höhlenbäume (Baurconsult Oktober 2021)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

Während der Bauphase kommt es temporär zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemission durch den Baustellenverkehr welche zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Arten führt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die Wohnbebauung kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum. Durch die wohnbauliche Nutzung und dem Ausbau der Fußwege sind zudem ein erhöhter Personenverkehr sowie Lichteinträge durch Gebäude und Straßenbeleuchtung zu erwarten.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten



Abb. 1: Verortung der Höhlen- und Spaltenbäume im Plangebiet (BAURCONSULT 11.08.2020)

Die Höhlen- und Spaltenbäume wurden vor Ort markiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld am 26.10.2021 abgestimmt.

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

– **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Wälder, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

– **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Notwendige Fällungen von Gehölzen sowie Heckenrückschnitte und -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar erfolgen. Die Wurzelstöcke dürfen zunächst noch nicht gerodet werden (vgl. Maßnahme V3), da auch potenzielle Habitate der Haselmaus von der Gehölzbeseitigung betroffen sein können. Die in der saP dargestellten Höhlen- und Spaltenbäume dürfen ausschließlich zwischen dem 11.09. bis 31.10. gefällt werden, um die Tötung und Störung von möglichem Fledermausbesatz ausschließen zu können.

– **V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.**

Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst nach dem Winterschlaf von potenziell überwinterten Haselmäusen, also ab Anfang Mai erfolgen, wenn die Haselmäuse ihre Erdnester verlassen. Mit der Beseitigung des Gehölzbestandes im Winterhalbjahr (s. Maßnahme V2) wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, welche die dort lebenden Haselmäuse veranlasst, die Flächen nach der Winterruhe zu verlassen und auf die angrenzenden verbliebenen Gehölzstrukturen auszuweichen.

Durch diese Vergrämung in angrenzende Gehölz-/Waldbestände wird die Tötung und Verletzung von Individuen der Haselmaus und die Zerstörung von besetzten winterlichen Ruhestätten auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vermieden.

– **V4: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Saumbereiche**

Die Gehölze sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar „auf Stock zu setzen“. Zusätzlich sind im Zeitraum von Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai sämtliche Versteckmöglichkeiten zu entfernen und die beseitigten Strukturen (z. B. Reisighaufen, Totholz, Steine) auf die vorgesehene **CEFFCS**-Maßnahme (vgl. **CEFFCS1**) zu bringen. Die Saumbereiche sind mittels Mahd kurz zu halten. Zudem ist der Eingriffsbereich mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu umzäunen. Der Zaun ist 10 cm in das Erdreich einzugraben und von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar (z.B. mittels Aufschüttung eines kleinen Erdwalls) gemacht werden. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum ist anschließend von einer Fachperson auf Individuen abzusuchen, welche ggf. in angrenzende Habitatbereiche umzusiedeln sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ging mit Stellungnahme vom 13.08.2021 folgende Ergänzung und Detaillierung zur Vergrämung bzw. Umsiedlung der Zauneidechse ein:

„Nach der Durchführung einer oberflächlichen Gehölzentfernung zwischen 1. Oktober und 28. Februar auf der betroffenen Fläche ist die Eingriffsfläche bis zum 1. März zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, so dass sie zum Beginn des Abfangs der

Reptilien in einem kurzrasigen Zustand ist. Ein Großteil der Versteckmöglichkeiten ist zu entfernen, ausgelegte künstliche Verstecke und ggf. kleinere langrasige Inseln, die als Rückzugsort und Deckung für die Reptilien dienen und das Abfangen erleichtern, sind jedoch verteilt über die Fläche zu erhalten. Die Mahd mit Entfernung des Mahdguts ist ab dann so lange fortzuführen, bis die Umsiedlung der Tiere auf die Zielflächen abgeschlossen ist. Für die Mahd sind entweder eine (motor-)manuelle Sense oder ein Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt ist, zu verwenden. Zur Verhinderung der Wiedereinwanderung von Zauneidechsen ist der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung Anfang März des jeweiligen Jahres mit einem ortsfesten, ca. 10 cm in den Boden eingegrabenen Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe) zu umzäunen. Ist in maximal 40 m Entfernung ein aufnahmefähiger Lebensraum vorhanden, müssen die Zäune von der Eingriffsseite her übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu sind etwa alle 10 m Bretter oder kleine Erdwälle anzulegen, über die die Eingriffsfläche verlassen werden kann. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten regelmäßig zu prüfen und funktionsfähig zu halten.

Der Fang und die Umsiedlung der Tiere muss mindestens über eine Saison erfolgen. Es muss mindestens an 7 gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung im Zeitraum von Anfang April (je nach Witterung Mitte März) bis Anfang August des jeweiligen Jahres sowie an mindestens drei weiteren gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung von Anfang August bis Mitte September des jeweiligen Jahres fachgerecht gefangen (Hand- bzw. Schlingenfang) und umgesiedelt werden. Darüber hinaus ist eine gutachterliche Einschätzung des Fachbüros notwendig, ob danach trotzdem noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist und daher weiter gefangen werden muss. Alternativ zu der Umsiedlung über eine Saison ist eine reine Frühjahrs Umsiedlung (Anfang April bzw. je nach Witterung Mitte März bis Ende April des jeweiligen Jahres) möglich, wenn die Umsiedlung in diesem Zeitraum erfolgreich abgeschlossen werden kann (s.u.).

Die Umsiedlung kann erst beendet werden, wenn

- nach den sieben Umsiedlungsterminen zwischen Anfang April (je nach Witterung Mitte März) und Anfang August des jeweiligen Jahres an drei Kontrollgängen bis 15. August des jeweiligen Jahres keine adulten Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine adulten Zauneidechsen mehr in den Fangbehältern vorgefunden werden und*
- nach den zusätzlichen Umsiedlungsterminen zwischen Anfang August und Mitte September des jeweiligen Jahres an drei weiteren Kontrollgängen bis Ende September des jeweiligen Jahres keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine Zauneidechsen mehr in Fangbehältern vorgefunden werden sowie*
- nach gutachterlicher Einschätzung des beauftragten Fachbüros das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht mehr gegeben ist.*

Die Kontrollgänge müssen jeweils an drei fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Terminen innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Werden die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abfang nicht erreicht, ist das Umsiedeln im Folgejahr so lange fortzuführen, bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird. Bei einer reinen Frühjahrsumsiedlung müssen bei optimaler Witterung bis Ende April des jeweiligen Jahres mindestens vier Begehungen zur Umsiedlung erfolgen. Danach muss der Nachweis des erfolgreichen Abfangs (an drei weiteren Kontrollgängen bei optimaler Witterung keine Sichtung von Zauneidechsen und nach gutachterlicher Einschätzung des beauftragten Fachbüros signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mehr gegeben) vor Eiablage (in der Regel witterungsabhängig bis Mitte Mai des jeweiligen Jahres) gelingen. Ansonsten ist die Umsiedlung entsprechend der obigen Vorgaben so lange fortzuführen, bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird (s. o.).

Bevor eine Umsiedlung der Tiere durchgeführt werden kann, müssen aufnahmebereite Zielhabitate (ausreichend Nahrung, Sandlinsen (Fortpflanzungsstätten), Steinhaufen, Holzhaufen, Winterquartiere) angelegt werden oder vorhanden sein.

Werden bei der Umsiedlung mehr Zauneidechsen angetroffen, als die vorbereitete Zielfläche aufnehmen kann, sind umgehend weitere geeignete Flächen aufzuwerten, wobei die Flächen bereits über ein ausreichendes Nahrungsangebot verfügen und die Versteck- und/oder Eiablageplätze die limitierenden Faktoren darstellen müssen. Sind die zusätzlichen Flächen noch nicht aufnahmebereit, muss der Fang der Zauneidechsen so lange unterbrochen werden, bis ein aufnahmebereiter Zustand erreicht ist. Um die Funktion der Lebensräume zu erhalten, muss eine gesicherte (Folge-)Pflege der Ersatzhabitate mit dem Ziel eines Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen mit verbuschten Bereichen oder Gehölzen gegeben sein. Die Pflege der Flächen muss für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Abschluss der Umsiedlung jährlich jeweils auf Teilflächen (ca. 50 %) zwischen Juni und Oktober, in Abhängigkeit vom Aufwuchs, mittels manueller Mahd ((Motor)-Sense, Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von 10 – 15 cm nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt werden. Mäharbeiten sind früh morgens (vor 7 Uhr) und/oder bei kalter Witterung (unter 10 °C) durchzuführen. Das Mulchen oder der Einsatz eines Kreiseljäähers sind nicht zulässig. Im vom Eingriff betroffenen Lebensraum der Zauneidechse dürfen Eingriffe in den Boden, wie z. B. eine Wurzelstockentfernung oder das Einarbeiten von Schnittgut in den Boden, erst nach abgeschlossener Umsiedlung erfolgen.“

3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

– **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da sechs der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen im nördlichen Waldstück auf der Flurnr. 682 anzubringen. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens. Für höhlenbrütende Vogelarten ist je Baumhöhle ein Nistkasten aufzuhängen.

– **CEF2: Anbringen von Haselmauskästen und Erhöhung des Nahrungsangebotes**

Für die verloren gegangenen potenziellen Haselmaushabitate werden 5 spezielle Haselmaus-Nistkästen im nördlichen Waldstück auf der Flurnr. 682 aufgehängt. Auf den gleichen Flächen ist die Aufwertung der Habitateigenschaften durch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes durch eine Strukturanreicherung mit Beeren und Nüssen tragenden und gebietsheimischen (autochthonen) Sträuchern vorzunehmen (ggf. in Kombination mit der Auflichtung der Bestände). Um eine beschleunigte Wirksamkeit zu erzielen, sind ausreichend vorgezogene Pflanzqualitäten (2xv mit 100-150 cm Höhe) der Sträucher zu verwenden.

Pflanzliste: Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

3.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

– **FCS1: Anlage von Ersatzquartieren für Zauneidechse**

Vor Erschließung des allgemeinen Wohngebietes muss auf dem Flurstück Nr. 155 Gemarkung Dürrnhof ein Zauneidechsenhabitat geschaffen werden, um den Verlust des im Plangebiet vorkommenden potenziellen Habitats zu ersetzen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausschließen zu können. Hierzu sind zwei Stein-/Totholzhaufen mit einer Größe von 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe fachgerecht anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Steinhaufen besonnt werden und dass vertikale Strukturen, wie hoch aufwachsende Grasvegetationen, als Versteckmöglichkeiten angrenzen.

4. Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Säugetiere

Im Untersuchungsbereich kommen potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen in Höhlen und abgeplatzter Rinde alter Gehölze im Bereich der von-Gutenberg Straße vor. Des Weiteren können die Gehölzstrukturen ein potenzielles Habitat für die Haselmaus bieten.

Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden saP-relevanten Arten

RLB Rote Liste Bayern und **RLD** Rote Liste Deutschland:

0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand:

FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt

Fledermäuse

Eptesicus serotinus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Nyctalus leisleri, Nyctalus noctula, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus, Plecotus auritus, Plecotus austriacus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle 1 S. 8 **Bayern:** s. Tabelle 1 S. 8

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns s. Tabelle 1**

Im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Grünlandflächen gegliedert durch Heckenstrukturen, Gehölze mit Baumhöhlen sowie abgeplatzter Rinde) ein potenzielles Vorkommen einer Vielzahl an Fledermausarten möglich. Neben alten Bäumen mit Höhlen und abgeplatzter Rinde, welche als Wochenstube für Fledermäuse genutzt werden bieten auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ihren offenen Korridoren sowie die angrenzenden Hausgärten ein potentiell Nahrungshabitat für Fledermäuse. Zudem können die Baumhöhlen auch als mögliche Überwinterungsquartiere genutzt werden. Eine Vielzahl der potenziell vorkommenden Fledermäuse überwintern auch zum Teil in Höhlen sowie an Gebäuden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Heckenstrukturen entlang der von-Guttenberg-Straße sowie teilweise die Gehölze im Norden des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise gerodet. Dabei kommt es zu einem Verlust von potenziellen Wochenstuben. Zudem geht durch die Überbauung der Wiese ein potenzielles Nahrungshabitat verloren.

- Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Heckenstrukturen entlang der von-Guttenberg-Straße sowie teilweise die Gehölze im Norden des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung gerodet. Dabei können Individuen getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Eptesicus serotinus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Nyctalus leisleri, Nyctalus noctula, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus, Plecotus auritus, Plecotus austriacus

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Des Weiteren stellt die Fällung von potenziellen Habitatbäumen ebenfalls eine Störung dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus

Muscardinus acellanarius

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Heckenstrukturen bieten in Verbindung mit den südlich angrenzenden Wäldern ein potentielles Habitat, welches durch die Haselmaus besiedelt sein könnte. Die Art besiedelt artenreiche und lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Zudem muss ein ausreichendes Angebot an energiereichen Früchten im Herbst vorhanden sein, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Die Art hält je nach Witterung einen Winterschlaf von Oktober/November bis März/April. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z.B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 – 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Haselmäuse wurden bereits innerhalb von Siedlungsgebieten sowie entlang von stark befahrenen Straßen nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die stellenweise Rodung der Hecke entlang der von-Guttenberg-Straße sowie der Rodung von Gehölzen des nördlich gelegenen Feldgehölzes gehen potenzielle Habitate verloren.

- Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **CEF2: Anbringen von Haselmauskästen**

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus

Muscardinus acellanarius

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die stellenweise Rodung der Hecke entlang der von-Guttenberg-Straße sowie der Rodung von Gehölzen des nördlich gelegenen Feldgehölzes können dort potenziell überwinternde Individuen getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Reptilien

Kriechtiere

Lacerta agilis, Coronella austriaca

1 Grundinformationen

Zauneidechse:

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schlingnatter:

Rote Liste-Status Deutschland: **3** Bayern: **2** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Darüber hinaus ist die Art auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Straßenböschungen u.ä. zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation können als Jagdhabitat dienen. Auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Je Habitat schwanken die Populationen zwischen 10-25 (bis 60) adulten Tieren pro ha. Die Art ist relativ ortstreu.

Ende März werden die Winterquartiere verlassen. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Die Eiablage erfolgt etwa zwei Wochen nach der Paarung an sonnigen und vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen, in selbst gegrabenen Röhren, in flachen Gruben oder auch unter Steinen und Brettern. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Die Schlüpflinge sind noch z.T. bis Mitte Oktober aktiv, adulte Tiere ziehen sich bereits ab Anfang September in die Winterquartiere zurück. Die maximale Lebenserwartung der Zauneidechsen ist nicht genau bekannt. Sie liegt etwa bei 12-13 Jahren. *L. agilis* ernährt sich ausschließlich carnivor, hauptsächlich von Insekten.

Die **Schlingnatter** besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an „Grenzlinienstrukturen“, d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu, mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungfägeln. Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.

Lokale Population:

Im Bereich der biotopkartierten Hecke nördlich entlang der von-Guttenberg-Straße finden sich potentielle Lebensräume für beide Arten. Zudem stellt das Extensivgrünland ein potentielles Nahrungshabitat der Zauneidechse dar.

Kriechtiere

Lacerta agilis, Coronella austriaca

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate entlang der von-Guttenberg-Straße werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise überbaut und somit zerstört. Dabei kommt es zu einem Verlust von Ruhestätten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nicht möglich**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate entlang der von-Guttenberg-Straße werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise überbaut und somit zerstört. Dabei können Individuen getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V4: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Saumbereiche**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung der Sommerhabitate entlang der von-Guttenberg-Straße auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V4: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Saumbereiche**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kriechtiere

Lacerta agilis, Coronella austriaca

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch die geplante Bebauung gehen dauerhaft potenzielle Zauneidechsen- und Schlingnatter-Habitate verloren, was zwangsläufig zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt. Die umgebenen gleichwertigen Habitate sind jedoch im Rahmen der Worst-Case-Abschätzung bereits als besiedelt zu betrachten, weshalb keine aufnahmefähigen Habitate in den angrenzenden Flächen vorhanden sind. Es muss somit ein Ersatzhabitat an geeigneter Stelle geschaffen werden, um die im Plangebiet vorhandenen Populationen umsiedeln zu können. In maximal 40 m Entfernung sind keine aufnahmefähigen Lebensräume vorhanden. Daher werden Ersatzhabitate auf dem Flurstück Nr. 155 Gemarkung Dürrnhof geschaffen. Durch die FCS-Maßnahme werden der Erhaltungszustand der Zauneidechsen- und der Schlingnatterpopulation gewahrt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - **FCS1: Anlage von Ersatzquartieren für Zauneidechse**

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bieten ein potentiell Habitat für gehölzbrütende Vogelarten. Zudem bieten die vorhandenen Höhlenstrukturen im Bereich der biotopkartierten Hecke nördlich entlang der von-Guttenberg-Straße ein potentiell Habitat für höhlenbrütende Vogelarten.

Bodenbrütende Arten wie etwa die Feldlerche können aufgrund der Siedlungsnähe und den damit einhergehenden Störungen durch Spaziergänger und Hauskatzen aber auch aufgrund der länglichen Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Somit werden die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Arten unter den Gilden Gehölz- und Höhlenbrüter zusammengefasst.

Gehölz- und Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Heckenstrukturen welche zum Teil mit alten Obstgehölzen, die teilweise auch Baumhöhlen aufweisen, durchsetzt sind, ist das potenzielle Vorkommen einer Vielzahl an Hecken-, Gehölz- und Höhlenbrütenden Arten möglich. Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Wiese dient als Nahrungshabitat einiger Vogelarten. Ein Vorkommen von Feldbrütern ist aufgrund der Siedlungsnähe und der damit einhergehenden hohen Frequentierung durch Erholungssuchende unwahrscheinlich. Zudem meiden Feldbrüter die entlang der Wiese vorkommenden linearen Gehölzstrukturen.

Da keine faunistischen Erhebungen durchgeführt und daher auch keine Nachweise bestimmter Arten vorliegen werden im Folgenden die Arten zusammengefasst betrachtet.

Gehölz- und Höhlenbrüter

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Erschließung des Wohngebietes kommt es zu Gehölzrodungen im Bereich der Hecke entlang der von-Guttenberg-Straße aber auch dem nördlich angrenzendem Feldgehölz wodurch ein potenzieller Lebensraum zerstört wird. Zudem gehen durch den geplanten Wohnungsbau Nahrungshabitate verloren.

- Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Erschließung des Wohngebietes kommt es zu Gehölzrodungen im Bereich der Hecke entlang der von-Guttenberg-Straße aber auch dem nördlich angrenzendem Feldgehölz. Hierbei kann es zu einer Tötung von Individuen kommen.

- Konfliktvermeidende erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung auszugehen.

- Konfliktvermeidende erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. **Fazit**

Für die Zauneidechse und die Schlingnatter kann die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden. Es werden entsprechende FCS-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG wird hiermit beantragt

Für die übrigen betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten sind unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

6. **Literaturverzeichnis**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005): Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt
T +49 9521 696-0

Haßfurt, 27.01.2022

Matthias Ebner
Abteilung Landschaftsarchitektur